Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

grofe Bolumen ein, und wohl ift ber Torf bis lett in helvetien nicht anders als jur heitzung der Wohn. gemacher benut worden. (Die Fortfetjung folgt.)

Kleine Schriften.

Die Cantonstagfatzung von Uri, an die allgemeine helvetische Tagfatzung in Bern. 8. Bern, b. Stämpfli. 1801. S. 20.

Bwar ift Diefe von Schmib, Biceprafidenten ber Tagiagung, und Jauch und 3 graggen, Gecr. untergeichnete Buichrift, von Altorf im Cant. Mrt, am erften August batirt: zuverläßig aber ift fle nicht in Altorf und nicht im August geschriebin Sie fundigt fich ale ein Begenftut zu jener Abreffe ber Regierungsbeamten des Cantons Bald. ftatten für die Ginheit der Republit an ; thre Berfaffer betheuren, bag fie und fie allein die rechtmässigen Sprecher bes Bolfes find. Ben den Lehren ihrer glorreichen Uhnen , und ben threr Einfalt wollen fie bleiben. - Sie verfteben, fagen fie, bie beutigen Rebensarten nicht einmal mehr, geschweige Die bermaligen Staats. Maximen. - Gie geben aber ju gleicher Beit burch Diefe Abreffe felbft, ben beften Beweiß, wie wohl erfahren fie in revolutionairer Rede. und Schreibe. funft fint, Dem Bolte weis ju machen, bag Fren. heit , Religion , Bufriedenheit , Glut und Rube mit seiner ehmaligen Berfassung identisch, wie fle mit ihr verlohren gegangen find , mit ihr wie. bertehren werden; ihm jede Plage des fremden Rrie. ges und der flaglichen brey Revolutionsjahre, als Folgen ber Ginbeit und einer Centralregierung Dar. fuffellen - bief ift ber große Bebel, womit man ein unwiffendes Bolt - fcwerlich in guter Abficht, und schwerlich zu guten Zwecken — unschwer bearbeitet, und in feinem namen zwar, aber mabrlich nicht fur daffelbe (eher aber für Pfaffen und für ein paar chmalige Berricherfamilien) Souverat. nitat und Unabhangigfeit reclamirt.

"Gestattet" — dieß ist der Inhalt gegenwärtiger Buschrift — "jedem Canton, der sich darnach sehnt, seine eigne Souverainität, auf die er unversährbare Ansprüchezu haben glaubt, und will man dann in der Folge zu einer Art von allgemein nützlichem Brüderverein nahere Bande En üpfen, und eigene Verträge festseten, so geschehe es auf einer Tagsatung, wo jeder Canton eine

gleiche Ungahlvon Deputirten hinsenbet, die ihre nothige Begwältigung nicht von einer Centralftelle — einzig von ihren Cantonen, erhalten mogen."

Petition ber alten Landschaft, jest bes Districts Sanen, an den Bollstebungs. und Gesetzgebungsrath Helvetiens, daß der Cant. Oberstand mit Bern wieder vereinigt werde. Vom 31. Man 1801. 8. (Bern) S. 4.

Diese Petition — heißt es im Eingange — ber Vorsteher bes Distrikts Sanen, wird zur Steuer der Wahrheit zum Druck befördert, um diesenigen zurecht zu weisen, die sich ie willtvrlich anmassen möchten, im Namen des oberländischen Volks, ohne Ausnahme, oder der Landleute von Sanen insbesondere, entgegengesete Gesinnungen zu äussern, die denen getreuen, festen Grundsätzen ihrer seligen Vorältern nicht angemessen wären!

Unzeige.

Durch Subscription wird in ber Dorfgemeinde Languau im Begirt Ober-Emmenthal, Canton Bern, eine Particular. Schule errichtet werden, in welcher die jungern Rinder in den Unfangsgrunden, die altern aber im Rechnen, Schreiben, Ortographie, Sittens lehre, Buchhaltung, Landwirthschaft, Geographie, Matur, und Weltgeschichte, frangosischen Sprache und im Singen, einen ber Jugend angemeffenen Unterricht und Unleitung erhalten follen , um fo viel moglich gute Burger, Landwirthe, Sandelsmanner und Sandwerker ju erziehen. Die jahrliche Besoldung dafür besteht in freger Bohnung, Erdreich jum Gemuspflangen, und 400, und ben entsprechenden Rabigteiten 500 Franken, ben 4ten Theil viertelfahrlich zu entrichten. Die Liebha. ber, welche die nothigen Renntniffe und Sabigfeiten ju befigen glauben und gute Zeugniffe aufzuweisen haben, tonnen fich auf Montag ben 19. Weinmonat Bormittag um 9 Uhr im Pfarrhause zu Langnan gum Eramen einfinden ; - es wird aber teine Reise oder Taggeld bezahlt. Sollte der ermunschte Fall eintreffen , daß der Lehrer ein Frauenzimmer in feinem Saufe batte, melches den Madchen in den hauslichen und meiblichen Arbeiten Anleitung geben tonnte, fo murde die Befola bung angemeffen vermehrt werden. Ber nabere Mus. tunft darüber verlangt, fann fich ben 3. Lebmann, Doctor alles, anmelben.